

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 3

Hannover, den 16. Dezember

1968

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 7 Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 12. Dezember 1968 86
- Nr. 8 Kirchenbeamten-gesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 12. Dezember 1968 86
- Nr. 9 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950. Vom 12. Dezember 1968 95

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt 96

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 7 Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 12. Dezember 1968

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung und von § 4 des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 (Bayer. ABl. 1950 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 3 wird die Zahl 54 durch die Zahl 78, die Zahl 28 durch die Zahl 40, die Zahl 14 durch die Zahl 20 und die Zahl 12 durch die Zahl 18 ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und die Worte „einem geistlichen und einem weltlichen“ durch die Worte „zwei geistlichen und zwei weltlichen“.
3. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. Artikel 12 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

5. Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben.

Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Art. 16 Absätze 3, 4 und 7 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Art. 16 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.“

Der bisherige Artikel 12 Abs. 5 wird Artikel 12 Abs. 6.

Artikel II

Das Kirchengesetz über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 (ABl. Bd. I Stück 1 S. 3) wird wie folgt geändert:

5. In § 4 Abs. 2 Buchst. a wird das Wort „beiden“ gestrichen.
6. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel III

Das Kirchengesetz über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961 (ABl. Bd. I Stück 18 S. 219) wird wie folgt geändert:

7. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von den Gliedkirchen in die Generalsynode zu entsendenden Mitglieder beträgt für die:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	10 Mitglieder
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	9 Mitglieder
Ev.-Luth. Kirche in Bayern	8 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins	8 Mitglieder
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	7 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	6 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate	4 Mitglieder
Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche	4 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Lübeck	2 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin	1 Mitglied
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	1 Mitglied

insgesamt 60 Mitglieder.“

8. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl 14 durch die Zahl 20 und die Zahl 28 durch die Zahl 40 ersetzt.
9. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Artikel IV

Die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Ergänzungen der Generalsynode sind bis zum 31. Dezember 1968, die Ergänzungen der Kirchenleitung sind bis zum 31. Dezember 1969 vorzunehmen.

Artikel V

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 1968

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 8 Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 12. Dezember 1968

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienst des Kirchenbeamten
- § 3 Kirchenbeamtenverhältnis
- § 4 Pflichten und Rechte

Abschnitt II — Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

- § 5 Fälle und Form der Ernennung
- § 6 Voraussetzungen für die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 7 Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit
- § 8 Beförderung
- § 9 Wirksamwerden der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Wirksamkeit von dienstlichen Handlungen

Abschnitt III — Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten

- 1. Pflichten
 - § 13 Gelöbnis
 - § 14 Verhältnis zum Vorgesetzten
 - § 15 Verantwortlichkeit
 - § 16 Belohnungen und Geschenke
 - § 17 Beschränkung der Amtstätigkeit
 - § 18 Verbot der Amtsführung
 - § 19 Schweigepflicht, Aussagegenehmigung und Herausgabe von Schriftgut
 - § 20 Nebentätigkeit
 - § 21 Wohnung und Aufenthalt
 - § 22 Arbeitszeit
 - § 23 Fernbleiben vom Dienst
- 2. Nichterfüllung von Pflichten
 - § 24 Amtspflichtverletzungen
 - § 25 Haftung
- 3. Rechte
 - § 26 Schutz und Förderung
 - § 27 Amtsbezeichnung
 - § 28 Unterhalt
 - § 29 Verfügung über Dienst- und Versorgungsbezüge
 - § 30 Abtretung von Schadenersatzansprüchen
 - § 31 Urlaub
 - § 32 Anträge und Beschwerden
 - § 33 Offenheitsgrundsatz, Personalakten
 - § 34 Dienstzeugnis
 - § 35 Beteiligung von Kirchenbeamten

Abschnitt IV — Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- 1. Abordnung, Versetzung und Übernahme
 - § 36 Abordnung
 - § 37 Versetzung und Übernahme
- 2. Wartestand
 - § 38 Voraussetzungen
 - § 39 Beginn des Wartestandes
 - § 40 Folgen der Versetzung in den Wartestand
 - § 41 Wiederverwendung
 - § 42 Versetzung in den Ruhestand
 - § 43 Ende des Wartestandes
- 3. Ruhestand
 - § 44 Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze
 - § 45 Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit
 - § 46 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
 - § 47 Versetzung des Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand
 - § 48 Form der Versetzung in den Ruhestand
 - § 49 Wiederverwendung aus dem Ruhestand

Abschnitt V — Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 50 Beendigungsgründe
- § 51 Zwingende Entlassungsgründe

- § 52 Entlassung auf Antrag
- § 53 Besondere Entlassungsgründe für Kirchenbeamte auf Probe
- § 54 Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf
- § 55 Entlassungsverfahren
- § 56 Wirkungen der Entlassung

Abschnitt VI — Sondervorschriften

- § 57 Ordinierte Kirchenbeamte
- § 58 Kirchenbeamte auf Zeit
- § 59 Kirchenbeamte im Nebenamt
- § 60 Kirchenbeamte bei besonderen Einrichtungen

Abschnitt VII — Rechtsweg

- § 61 Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

Abschnitt VIII — Schlußvorschriften

- § 62 Anwendungsbestimmungen
- § 63 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und in ihren Gliedkirchen.

§ 2

Dienst des Kirchenbeamten

(1) Der Dienst des Kirchenbeamten wird bestimmt durch den Auftrag, den die Kirche vom Herrn erhalten hat.

(2) In das Dienstverhältnis als Kirchenbeamter soll in der Regel nur berufen werden, wer ständig in besonderer Verantwortung kirchliche Aufgaben wahrzunehmen hat.

§ 3

Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis des Kirchenbeamten ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis. Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann auch begründet werden

- a) auf Zeit, wenn der Kirchenbeamte für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 auf bestimmte Dauer verwendet werden soll,
- b) auf Probe, wenn der Kirchenbeamte sich für eine spätere Verwendung auf Lebenszeit in einer Probezeit zu bewähren hat,
- c) auf Widerruf, wenn der Kirchenbeamte einen Vorbereitungsdienst zu leisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden soll.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen kann bestimmen, daß ein Kirchenbeamtenverhältnis auch begründet werden kann

- a) im Nebenamt, wenn der Kirchenbeamte Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 nebenberuflich wahrnehmen soll,
- b) als mittelbares Kirchenbeamtenverhältnis.

§ 4

Pflichten und Rechte

(1) Der Kirchenbeamte hat sein Amt gewissenhaft und gemäß den kirchlichen Ordnungen zu führen. Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

(2) Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Kirchenbeamte ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

Abschnitt II

Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

§ 5

Fälle und Form der Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es

- a) zur Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis (Einstellung),
- b) zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art,
- c) zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
- d) bei dem Übergang in ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten:

- a) bei der Einstellung die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“, bei der Einstellung im Nebenamt einen entsprechenden Zusatz,
- b) bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses die für das neue Kirchenbeamtenverhältnis bestimmenden Worte nach Buchstabe a),
- c) die Amts- oder Dienstbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 Buchst. a und b vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt bei einer Einstellung nach § 3 Absätze 1 und 2 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis kennzeichnende Zusatz, so gilt der Ernannte als Kirchenbeamter auf Widerruf.

§ 6

Voraussetzungen für die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

- a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,
- c) die erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat,
- d) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und wenn es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist, von den Erfordernissen des Absatzes 1 Befreiung erteilen.

§ 7

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit

(1) Die Ernennung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Kirchenbeamte sich in

einer Probezeit bewährt und das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach sechs Jahren in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Kirchenbeamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

(3) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Beförderung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamter oder der letzten Beförderung sowie in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze soll der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 9

Wirksamwerden der Ernennung

Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Behörde ausgesprochen worden ist. Sie gilt als von Anfang an wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung entmündigt war.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese dem Ernannten mitzuteilen und ihm jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 erst dann, wenn die Bestätigung versagt worden ist. Die gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie andere Leistungen nach diesem Kirchengesetz können dem Empfänger belassen werden.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach der Versetzung in den Ruhestand zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Behörde von dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Kirchenbeamte zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Behörde mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde erklärt.

(3) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 12

Wirksamkeit von dienstlichen Handlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 10 Abs. 3)

oder bis zur Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 2) vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Ernannten nicht deshalb unwirksam, weil die Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden ist.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung des Kirchenbeamten

1. Pflichten

§ 13

Gelöbnis

Der Kirchenbeamte hat das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

§ 14

Verhältnis zum Vorgesetzten

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Ihren Weisungen hat er Folge zu leisten.

(2) Der Kirchenbeamte unterliegt der Dienstaufsicht.

§ 15

Verantwortlichkeit

Der Kirchenbeamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat er unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und, falls dieser auf der Ausführung der Anordnung besteht, bei dem für seine Ernennung zuständigen Organ geltend zu machen. Bestätigt dieses die Anordnung schriftlich, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen.

§ 16

Belohnungen und Geschenke

Der Kirchenbeamte darf Belohnungen und Geschenke, die ihm in Bezug auf sein Amt zugewendet werden, nicht annehmen. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 17

Beschränkung der Amtstätigkeit

Der Kirchenbeamte darf keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 18

Verbot der Amtsführung

(1) Dem Kirchenbeamten kann die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmtem Umfang verboten werden; er ist vorher zu hören. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden. Eine Nachprüfung nach § 61 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dem Kirchenbeamten die Ausübung des Dienstes auf Grund anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen zu untersagen.

§ 19

Schweigepflicht,

Aussagegenehmigung und Herausgabe von Schriftgut

(1) Der Kirchenbeamte hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer

Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Der Kirchenbeamte darf ohne vorherige Genehmigung der obersten Dienstbehörde über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann aus wichtigem Grunde versagt werden.

(3) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen amtliche Gegenstände und amtliche Aufzeichnungen, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Diese Verpflichtung trifft auch seine Hinterbliebenen und Erben.

§ 20

Nebentätigkeit

(1) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Dienst zu übernehmen, wenn sie ihm zuzumuten und mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf der Kirchenbeamte zur Übernahme einer Nebentätigkeit, auch zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung der schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Die oberste Dienstbehörde bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe eine dem Kirchenbeamten gewährte Vergütung von ihm abzuführen ist.

(3) Genehmigungsfrei ist

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Kirchenbeamten nicht mehr vereinbar ist.

§ 21

Wohnung und Aufenthalt

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Kirchenbeamte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Kirchenbeamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 22

Arbeitszeit

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

§ 23

Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Wenn der Kirchenbeamte im Falle einer Krankheit seinen Wohnort verläßt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(2) Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Bleibt der Kirchenbeamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amts-zuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 24

Amtspflichtverletzungen

(1) Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzungen der Amtspflicht werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 25

Haftung

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

(4) Auf die Ansprüche nach Absatz 1 kann in Härtefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

3. Rechte

§ 26

Schutz und Förderung

(1) Der Kirchenbeamte ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

(2) Für Beratung und Unterstützung in seinem Dienst und für seine berufliche Weiterbildung ist Sorge zu tragen.

§ 27

Amtsbezeichnung

(1) Der Kirchenbeamte führt die vorgeschriebene Amts- oder Dienstbezeichnung.

(2) Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“),

Kirchenbeamte im Ruhestand den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(3) Einem entlassenen Kirchenbeamten kann von der obersten Dienstbehörde die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 28

Unterhalt

(1) Der Kirchenbeamte hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie. Der Unterhalt wird nach Maßgabe näherer kirchengesetzlicher Regelung insbesondere durch Dienst-, Wartestands-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge gewährt.

(2) Der Kirchenbeamte erhält Umzugs- und Reisekostenvergütungen nach den dafür geltenden Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Kirchenbeamten und seiner Familie gewährt.

§ 29

Verfügung über Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Der Kirchenbeamte kann auf die laufenden Dienstbezüge und auf Versorgungsbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Er kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienst- und Versorgungsbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der kirchliche Rechtsträger kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger Ansprüche auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung bestehen.

(3) Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 30

Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Steht dem Kirchenbeamten wegen einer Körperverletzung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so hat er diesen Anspruch mit Ausnahme des Anspruchs auf Schmerzensgeld an den kirchlichen Rechtsträger insoweit abzutreten, als dieser verpflichtet ist, während einer durch die Körperverletzung verursachten Dienstunfähigkeit des Kirchenbeamten Dienstbezüge oder andere Leistungen zu gewähren.

§ 31

Urlaub

(1) Dem Kirchenbeamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Kirchenbeamten kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen; dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden.

§ 32

Anträge und Beschwerden

(1) Der Kirchenbeamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

(3) Der Kirchenbeamte braucht den Dienstweg nicht einzuhalten, wenn er seelsorgerliche Beratung erbittet.

§ 33

Offenheitsgrundsatz, Personalakten

(1) Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Dem Kirchenbeamten ist auf Antrag Einsicht in die vollständigen Personalakten mit Ausnahme der Prüfungsakten zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Kirchenbeamten ist über den Inhalt der Personalakten Auskunft zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind aus den Personalakten zu entfernen.

§ 34

Dienstzeugnis

Dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des kirchlichen Rechtsträgers auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über seine Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

§ 35

Beteiligung von Kirchenbeamten

Bei Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts sind Kirchenbeamte zu beteiligen.

Abschnitt IV

Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

1. Abordnung, Versetzung und Übernahme

§ 36

Abordnung

Der Kirchenbeamte kann befristet zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Be-

dürfnis besteht. Die Zustimmung des Kirchenbeamten ist erforderlich, wenn die Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten auf Probe zwei Jahre, übersteigt oder wenn sie an eine Dienststelle außerhalb der Gliedkirche vorgenommen werden soll.

§ 37

Versetzung und Übernahme

(1) Der Kirchenbeamte kann in ein gleichwertiges Amt bei einer anderen Dienststelle desselben kirchlichen Rechtsträgers versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Er ist vorher zu hören, wenn er die Versetzung nicht selbst beantragt hat.

(2) Nach Maßgabe näherer kirchengesetzlicher Regelung kann der Kirchenbeamte mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zu einem anderen kirchlichen Rechtsträger versetzt werden, wenn das neue Amt gleichwertig ist und sich der neue Rechtsträger einverstanden erklärt hat. Die oberste Dienstbehörde kann den Kirchenbeamten auch ohne Zustimmung der Beteiligten versetzen, wenn sein Einsatz in einem anderen Amt erforderlich oder wenn ein gedeihliches Wirken des Kirchenbeamten in seinem Amt nicht mehr gewährleistet ist; vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Versetzungsverfügung ist schriftlich zu begründen.

(3) Der Kirchenbeamte kann aus dem Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst einer anderen Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche übernommen werden. Das Weitere wird durch Kirchengesetz und bis zu dessen Erlass durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen und dem Kirchenbeamten geregelt. Durch die Übernahme darf der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung in seinen bisherigen Rechten nicht geschmälert werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird das Dienstverhältnis mit dem neuen Rechtsträger fortgesetzt.

2. Wartestand

§ 38

Voraussetzungen

(1) Ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann in den Wartestand versetzt werden, wenn

- a) eine kirchliche Dienststelle umgebildet, verkleinert, aufgelöst oder mit einer anderen zusammengelegt wird oder
- b) nachweislich ein gedeihliches Wirken des Kirchenbeamten auf seiner Stelle nicht mehr gewährleistet ist

und wenn der Kirchenbeamte binnen Jahresfrist weder anderweit verwendet noch nach § 37 versetzt oder übernommen werden kann.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen kann bestimmen, daß der Kirchenbeamte auch aus anderen Gründen in den Wartestand versetzt werden kann. Dabei können die Rechtsfolgen abweichend von den §§ 39 bis 43 geregelt werden.

§ 39

Beginn des Wartestandes

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Die Verfügungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform.

§ 40

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Dienstverhältnis des Kirchenbeamten wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Planstelle und, nach näherer Bestimmung im Einzelfall, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind.

(2) Der Kirchenbeamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Während einer Beschäftigung nach § 41 Absätze 1 und 2 rückt er in den Dienstaltersstufen auf. Im übrigen bestimmt die oberste Dienstbehörde, wie sich der Wartestand auf das Aufrücken in den Dienstaltersstufen und das Besoldungsdienstalter auswirkt.

(3) Nach Ablauf der Zeit, für die noch Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Kirchenbeamte Wartegeld. Das Wartegeld beträgt 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Kirchenbeamte zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand befunden hat; es darf jedoch den Betrag der Dienstbezüge, die ihm in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht überschreiten.

(4) Bezieht ein Wartestandsbeamter nach den Absätzen 2 oder 3 Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, so gelten die Bestimmungen über das Ruhen von Versorgungsbezügen sinngemäß.

(5) Die Gliedkirchen können von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 41

Wiederverwendung

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand ist auf Verlangen verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die seiner Vorbildung entsprechen, zu übernehmen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Kirchenbeamten ist soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Kirchenbeamte im Wartestand kann jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn sein früherer allgemeiner Rechtsstand nicht verschlechtert wird und ihm in seiner neuen Stelle die Besoldung mindestens nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.

§ 42

Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte im Wartestand kann mit seiner Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist. Auf Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen. Der Lauf der Fristen wird durch eine Beschäftigung des Kirchenbeamten nach § 41 Abs. 1 gehemmt.

(3) Ist der Kirchenbeamte im Wartestand in den Ruhestand versetzt, so kann er nach § 49 wieder zum Dienst berufen werden.

§ 43

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

- a) mit der Wiederverwendung nach § 41 Abs. 2,
- b) mit der Versetzung in den Ruhestand,
- c) mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

3. Ruhestand

§ 44

Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Er kann auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Die Gliedkirchen können von der Altersgrenze in Satz 1 und von Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten fortgeführt werden, kann mit Zustimmung des Kirchenbeamten der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens für drei Jahre, über die Altersgrenze hinausgeschoben werden.

§ 45

Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.

(2) Als dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Kirchenbeamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

(4) Die Versetzung in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 46

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Soll der Kirchenbeamte von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, so muß ihm unter Angabe der Gründe schriftlich Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Kirchenbeamte in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Kirchenbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.

(3) Erscheint der Kirchenbeamte zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Kirchenbeamten kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 61.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Kirchenbeamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit des Kirchenbeamten festgestellt, so ist er in den Ruhestand zu versetzen.

(6) Hat der Kirchenbeamte seine Versetzung in den Ruhestand beantragt, so tritt an die Stelle des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, daß er den Kirchenbeamten auf Grund eines amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig halte, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

§ 47

Versetzung des Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 45 und 46 finden entsprechende Anwendung.

§ 48

Form der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten.

§ 49

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

Der Kirchenbeamte im Ruhestand kann bis spätestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 44 Abs. 1) jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn er seinen früheren Rechtsstand und ein gleichwertiges Amt erhält.

Abschnitt V

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 50

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet durch Entlassung, Zeitablauf, Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Amtszuchtrechts und mit dem Tode des Kirchenbeamten.

§ 51

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen,

- a) wenn er nach § 6 Abs. 1 nicht berufen werden durfte und eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 nicht vorliegt oder
- b) wenn er sich weigert, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen oder
- c) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt oder
- d) wenn er ohne Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen oder
- e) wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde hauptberuflich in ein anderes kirchliches oder sonstiges Dienst- oder Amtsverhältnis tritt; die Vorschriften der §§ 37 und 38 bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenbeamte ist ferner zu entlassen,

- a) wenn er als Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf den Zeitpunkt erreicht, in dem ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, oder
- b) wenn er als Kirchenbeamter auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird oder
- c) wenn er als Kirchenbeamter auf Widerruf dienstunfähig ist.

(3) Die Entlassung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 52

Entlassung auf Antrag

(1) Der Kirchenbeamte kann seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß schriftlich und soll drei Monate vor dem beantragten Zeitpunkt des Ausscheidens erklärt werden. Die Erklärung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann solange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate.

§ 53

Besondere Entlassungsgründe für Kirchenbeamte auf Probe

Der Kirchenbeamte auf Probe kann entlassen werden,

- a) wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
- b) wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Amtszuchtnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren verhängt werden kann.

§ 54

Entlassung von Kirchenbeamten auf Widerruf

Der Kirchenbeamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden.

§ 55

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle entlassen, die für seine Ernennung zuständig ist.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten schriftlich be-

kanntgegeben worden ist. Im Falle des § 53 Buchstabe b ist die Entlassungsverfügung zuzustellen; die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 56

Wirkungen der Entlassung

Nach der Entlassung hat der frühere Kirchenbeamte keinen Anspruch auf Bezüge und Versorgung, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Dienst verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis erteilt worden ist (§ 27 Abs. 3).

Abschnitt VI

Sondervorschriften

§ 57

Ordinierte Kirchenbeamte

(1) Auf ordinierte Kirchenbeamte finden ergänzend die Vorschriften der §§ 3, 13, 22 Abs. 1, 29, 31, 33, 41, 48, 49, 59, 60, 90 Abs. 2 und 94 bis 98 des Pfarrergesetzes Anwendung.

(2) Ein ordinierter Kirchenbeamter kann unter den Voraussetzungen des § 37 Absätze 2 und 3 in einen pfarramtlichen Dienst überführt werden. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem Zeitpunkt, in dem das neue Dienstverhältnis beginnt.

§ 58

Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Für Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte auf Lebenszeit entsprechend, wenn kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Läuft die Amtszeit eines Kirchenbeamten auf Zeit ab, so ist er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen wieder in dasselbe Amt berufen werden soll. Die Berufung muß sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit ausgesprochen werden. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(3) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird und dieser Berufung nachkommt.

§ 59

Kirchenbeamte im Nebenamt

(1) Kirchenbeamte im Nebenamt haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; ihnen können Vergütungen und Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, besteht kein Anspruch auf Versorgung; bei Dienstunfällen ist die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages zulässig.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kirchenbeamten im Nebenamt werden durch Art und Inhalt seines Dienstverhältnisses begrenzt.

§ 60

Kirchenbeamte bei besonderen Einrichtungen

(1) Ein Kirchenbeamter kann mit seiner Zustimmung auf Zeit oder dauernd für eine Tätigkeit bei kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, die das Recht zur Ernennung von Kirchenbeamten nicht besitzen, freigestellt werden, wenn es sich um Aufgaben nach § 2 Abs. 2 handelt, der freistellende kirchliche Rechtsträger für

diese Tätigkeit eine Stelle errichtet hat und die Besoldung und Versorgung des Kirchenbeamten sichergestellt ist. Übernimmt die Anstalt oder Einrichtung die Besoldung und Versorgung des Kirchenbeamten, so bleiben seine Ansprüche gegen den freistellenden Rechtsträger unberührt.

(2) Der freistellende Rechtsträger kann der Anstalt oder Einrichtung die Ausübung von Befugnissen nach diesem Kirchengesetz übertragen; ausgenommen sind die Ernennung und Entlassung des Kirchenbeamten, seine Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, sowie die Entscheidungen nach den §§ 36 und 37.

(3) Die Freistellung des Kirchenbeamten nach Absatz 1 und die Übertragung von Befugnissen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Abschnitt VII

Rechtsweg

§ 61

Rechtsweg für Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Kirchenbeamte kann letztinstanzliche Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, vor dem zuständigen kirchlichen Gericht oder der dafür sonst bestimmten Stelle nachprüfen lassen.

(2) Er kann vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis vor dem zuständigen kirchlichen Gericht oder der sonst dafür bestimmten Stelle geltend machen, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(3) Das Nähere ist kirchengesetzlich zu regeln.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 62

Anwendungsbestimmungen

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die zur Anwendung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, wer in ihrem Bereich das Recht besitzt, Kirchenbeamte zu ernennen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände für den Bereich der Vereinigten Kirche zu regeln.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 63

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Die Gliedkirchen bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das gliedkirchliche Recht geändert, soll es den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes angeglichen werden.

Hannover, den 12. Dezember 1968

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 9 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950.

Vom 12. Dezember 1968

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. I

Das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (Bayer. ABl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden in Ziffer 2 Buchst. c die Worte „innerhalb der Gliedkirchen“ gestrichen und wird eine Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„3. zur Entscheidung aller Angelegenheiten, die dem Gericht durch die Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche übertragen werden.“
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „nach Absatz (1) Ziffer 1 b oder Ziffer 2 c“ gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beteiligte vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche können sein:

- a) die Vereinigte Kirche und ihre verfassungsmäßigen Organe,
 - b) die Gliedkirchen und ihre verfassungsmäßigen Organe,
 - c) die der Vereinigten Kirche nach Art. 7 Abs. 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden,
 - d) die Werke der Vereinigten Kirche nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949,
 - e) die nach der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche sonst Beteiligten.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche besteht aus dem rechtskundigen Präsidenten, dem rechtskundigen Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer rechtskundiger und geistlicher Mitglieder. Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Sie dürfen der Kirchenleitung und dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Kirche nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz für eine Amtsdauer von sechs Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitglieds nur für den Rest der Amtsdauer. Bei der Berufung der Mitglieder ist die gliedkirchliche Zusammensetzung der Vereinigten Kirche tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Der Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche wird vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von den übrigen rechtskundigen Mitgliedern in der Reihenfolge nach dem Lebensalter vertreten. Der Präsident, der

Vizepräsident und das älteste geistliche Mitglied bilden das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche; bei Verhinderung treten für den Präsidenten und den Vizepräsidenten rechtskundige Mitglieder, für das geistliche Mitglied ein anderes geistliches Mitglied in der Reihenfolge nach dem Lebensalter ein.

(4) Die Mitgliedschaft im Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche endet, wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn das Präsidium auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluß feststellt, daß ein Mitglied sein Amt wegen schweren Verstoßes gegen seine Pflichten verloren hat oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr ausüben kann.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche gliedert sich in Senate.

(2) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem geistlichen und einem rechtskundigen Mitglied.

(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern

- a) in Verfassungstreitigkeiten,
- b) in Rechtsmittelverfahren, wenn das kirchliche Gericht erster Instanz in der Besetzung mit fünf Mitgliedern zu entscheiden hatte,
- c) bei der Erstattung von Rechtsgutachten nach § 2 Abs. 3,
- d) auf Vorlagen von Gerichten und Schlichtungsstellen der Gliedkirchen, soweit das Recht der Gliedkirchen Vorlagen an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche zuläßt.

(4) Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche bestimmt jeweils zu Beginn der Amtsdauer von sechs Jahren (§ 4 Abs. 2 Satz 1) die Zahl und Zusammensetzung der Senate. Es regelt für jeweils zwei Jahre die Geschäftsverteilung und die Vertretung von Mitgliedern der Senate.

6. § 6 erhält folgenden Absatz 1:

(1) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

7. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „als Partei“ durch die Worte „am Verfahren“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „eine Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ und das Wort „Präsidenten“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

Art. II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Art. III

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der

geänderten Fassung neu bekanntzumachen und die Verfahrens- und Geschäftsordnung vom 20. April 1951 (Bayer. ABl. S. 71) durch eine neue Verfahrensordnung zu ersetzen.

Hannover, den 12. Dezember 1968

Der Leitende Bischof

D. Lilje

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Senior Dr. Hartmut Sierig, Hauptpastor an St. Katharinen in Hamburg und Mitglied der 4. Generalsynode, ist am 21. November 1968 nach kurzer und schwerer Krankheit verstorben. Er war Vorsitzender des Ausschusses der Generalsynode für die Gesamtsituation und gehörte dem Synodalausschuß für Gemeindeaufbau und Kirchenreform sowie dem Beirat des Prediger- und Studienseminars in Pullach an.

Oberlandeskirchenrat Friedrich Lehmann, Dresden, hat wegen Übertritts in den Ruhestand sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle hat die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Oberkirchenrat Herbert Tolkmitt, x8053 Dresden, Goetheallee 13, zum Mitglied der 4. Generalsynode gewählt.

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Horst Becker, zum Dienst bei der Vereinigten Kirche von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beurlaubt, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden.